

Bereitstellung von Startkapital und die Finanzierung operativer Projekte und Programme für menschliche Siedlungen, sowie die Entwicklung angemessener und innovativer Konzepte für die Finanzierung seiner Projekte und Programme;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm auch weiterhin durch die Bereitstellung angemessener Mittel im ordentlichen Haushalt zu unterstützen;

III

Grundsatzpolitische Koordinierung

1. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen, darunter den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227 vom 24. Mai 1996, gemeinsam mit dem Verwaltungsrat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) den dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, der die Koordinierung der Umsetzung der Habitat-Agenda beaufsichtigt;

2. *betont*, welche Rolle und welche Bedeutung der Umsetzung der Habitat-Agenda, vor allem der Verwirklichung der Ziele des angemessenen Wohnraums für alle und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, im Rahmen der Tätigkeiten und Programme des Systems der Vereinten Nationen zukommt, insbesondere im Kontext der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, sowie im Rahmen des von der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds geleiteten Prozesses der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung;

3. *begrüßt* es, dass sich das Programm in seiner Eigenschaft als Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für die Umsetzung der Habitat-Agenda am Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁹⁸ auf allen Ebenen seiner Mechanismen beteiligen wird;

4. *beschließt*, dass das Programm bei der Umsetzung der Habitat-Agenda, soweit sie sich auf die nachhaltige Entwicklung bezieht, seine Zusammenarbeit mit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und den anderen zuständigen Organen verstärken soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/207

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/566, Ziffer 10)¹⁹⁹.

¹⁹⁸ Zuvor "Verwaltungsausschuss für Koordinierung" (siehe Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001).

¹⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/207. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich des Vorschlags zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut einrichtete, sowie auf ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995 über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf die Erklärungen und Aktionsprogramme der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, ihre Weiterverfolgung und die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung, soweit sie sich auf die Beseitigung der Armut beziehen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁰, die anlässlich des Millenniums-Gipfels von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/210 vom 20. Dezember 2000 "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich der Initiative zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung",

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den afrikanischen und in den am wenigsten entwickelten Ländern,

in der Erkenntnis, dass die Armutsrate in einigen Ländern zwar zurückgegangen ist, dass aber einige Entwicklungsländer und benachteiligte Gruppen marginalisiert werden, während andere Gefahr laufen, marginalisiert und von den Vorteilen der Globalisierung effektiv ausgeschlossen zu werden, was die Einkommensdisparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen verstärkt, sodass die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut behindert werden,

sowie in der Erkenntnis, dass die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft integriert und gleichberechtigt an den Vorteilen der Globalisierung beteiligt werden müssen, wenn die Strategie zur Beseitigung der Armut wirksam sein soll,

erinnert an die von den Staats- und Regierungschefs auf dem Millenniums-Gipfel eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen, insbesondere die Verpflichtung, bis

²⁰⁰ Siehe Resolution 55/2.

zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

eingedenk der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁰¹ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁰² sowie der Politischen Erklärung, die von der Generalversammlung auf ihrer vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" verabschiedet wurde²⁰³, sowie der Ziele des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels,

in der Erkenntnis, dass die Staaten zwar die Hauptverantwortung für die Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und für die Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung festgelegten Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung tragen, dass jedoch die internationale Gemeinschaft die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen unterstützen sollte, die Armut zu beseitigen, einen grundlegenden sozialen Schutz zu gewährleisten und sich für ein förderliches internationales Umfeld einzusetzen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den jüngsten wirtschaftlichen Abschwung, insbesondere seine nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, der die Verwirklichung der vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere die Beseitigung der Armut, behindern könnte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)²⁰⁴,

1. *betont*, dass die Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) zur Verwirklichung des Ziels beitragen soll, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zu halbieren;

2. *bekräftigt*, dass, wie es in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁰ heißt, eine erfolgreiche Verwirklichung der Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung unter anderem von einer guten Regierungsführung in den einzelnen Ländern sowie von einer guten Lenkung auf internationaler Ebene, von der Transparenz in den Finanz-, Geld- und Handelssystemen und von der Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem abhängt;

²⁰¹ Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁰² Ebd., Anlage II.

²⁰³ Resolution S-24/2, Anlage, Abschnitt I.

²⁰⁴ A/56/229 und Corr.1 und Add.1.

3. *erkennt an*, dass eine erfolgreiche Verwirklichung des Ziels der Armutsbeseitigung eines positiven Umfelds bedarf, das unter anderem die nachhaltige Entwicklung fördert, namentlich ein Wirtschaftswachstum, das die Armen begünstigt und die Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung sowie demokratische Grundsätze und die Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen achtet;

4. *erkennt außerdem* die Verantwortung der Regierungen an, Politiken zu verabschieden, die auf die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken auf nationaler und internationaler Ebene gerichtet sind;

5. *fordert alle Länder auf*, ergebnisorientierte einzelstaatliche Strategien und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die termingebundene Zielvorgaben für die Armutsminderung festlegen, so auch das Ziel, bis 2015 den Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen um die Hälfte zu reduzieren, was eine Verstärkung der einzelstaatlichen Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit voraussetzt;

6. *fordert verstärkte Anstrengungen* auf allen Ebenen im Hinblick auf die volle und wirksame Durchführung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen sowie der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen und aller Übereinkünfte und Verpflichtungen, die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen vereinbart wurden, insoweit sie die Armutsbeseitigung betreffen, mit dem Ziel, greifbare Ergebnisse herbeizuführen;

7. *betont*, dass es wichtig ist, gegen die Grundursachen der Armut anzugehen, und dass die Grundbedürfnisse aller Menschen befriedigt werden müssen, und verweist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die grundlegende Rolle bei der Beseitigung der Armut, die einem starken und beständigen Wirtschaftswachstum zukommt, das die Armen begünstigt, zu einer beträchtlichen Expansion von produktiven Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen sowie einer Steigerung der Einkommen führt, eine ausgewogene Einkommensverteilung fördert und die Umweltzerstörung auf ein Mindestmaß beschränkt;

8. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Armen, insbesondere die Frauen, größeren Zugang zu Ressourcen, namentlich Grund und Boden, Fertigkeiten, Wissen, Kapital und gesellschaftlichen Verbindungen, sowie eine stärkere Kontrolle darüber erhalten, und dass der Zugang aller Menschen zu einer sozialen Grundversorgung verbessert wird;

9. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Herausforderungen der Globalisierung auf einzelstaatlicher Ebene mit geeigneten politischen Maßnahmen zu begegnen, indem insbesondere eine solide und stabile Innenpolitik verfolgt wird, die auch eine solide makroökonomische Politik und Sozialpolitik einschließt, die unter anderem zur Erhöhung der Einkommen der Armen beiträgt, damit das Ziel der Armutsbeseitigung erreicht wird;

10. *fordert nachdrücklich* die Verstärkung der den Entwicklungsländern gewährten internationalen Hilfe bei ihren

Bemühungen um die Milderung der Armut, namentlich durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds, das die Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft erleichtert, ihren Marktzugang verbessert, die Bewegung von Finanzmitteln erleichtert und gewährleistet, dass alle bereits eingeleiteten Initiativen zur Schuldenerleichterung für die Entwicklungsländer voll und wirksam umgesetzt werden, und betont, dass die internationale Gemeinschaft weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen soll, die zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer führen würden, damit sie gleichberechtigt von der Globalisierung profitieren, ihren nachteiligen Auswirkungen begegnen, die Marginalisierung im Globalisierungsprozess vermeiden und die volle Integration in die Weltwirtschaft erreichen können;

11. *erklärt erneut*, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Armutsbeseitigung der Mehrdimensionalität der Armut und den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und Politiken, die die Armutsbeseitigung begünstigen, indem sie unter anderem die soziale und wirtschaftliche Integration der in Armut lebenden Menschen fördern und sie so zur Teilhabe an der Entscheidungsfindung über die sie betreffenden Politiken befähigen, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, unter Beachtung der Zusammenhänge zwischen allen Menschenrechten und der Entwicklung, sowie einem effizienten, transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienst und einer ebensolchen Verwaltung besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

12. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Armut und die Herbeiführung und Wahrung des Friedens sich gegenseitig verstärken;

13. *erklärt erneut*, dass die Ursachen der Armut in integrierter Weise angegangen werden sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeit der Ermächtigung der Frau sowie sektoraler Strategien auf Gebieten wie Bildung, Erschließung der Humanressourcen, Gesundheit, menschliche Siedlungen, ländliche Entwicklung, produktive Beschäftigung, Bevölkerung, Umwelt, Süßwasserversorgung, Ernährungssicherheit und Migration, sowie der konkreten Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen, und dass dies in einer Weise geschehen soll, die für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten schafft und sie in die Lage versetzt, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auszuweiten und auf diese Weise soziale und wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen; und ermutigt die Länder in diesem Zusammenhang, ihre einzelstaatlichen Politiken zur Armutsminderung im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Prioritäten auszuarbeiten, gegebenenfalls auch durch Strategiepläne zur Armutsbekämpfung;

14. *begrüßt* die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, der Beseitigung der Armut Vorrang zu geben und die Koordinierung zu verstärken, und legt in diesem Zusammenhang den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

so auch den Bretton-Woods-Institutionen und den anderen Entwicklungspartnern, nahe, alle Mitgliedstaaten, Mitglieder der Sonderorganisationen und Beobachter der Vereinten Nationen auch künftig bei der Durchführung ihrer eigenen Strategien zur Erreichung der Ziele der Dekade zu unterstützen;

15. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) und legt den Regierungen und den Interessengruppen nahe, konkrete Initiativen und Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklungsfinanzierung zu ergreifen;

16. *begrüßt ferner* die Einberufung des Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung vom 26. August bis 4. September 2002 nach Johannesburg (Südafrika) als bedeutsame Chance zur Erneuerung unserer Verpflichtung auf die nachhaltige Entwicklung, die internationalen Entwicklungsziele, die Agenda 21²⁰⁵ und die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁰⁶ enthaltenen Grundsätze;

17. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 9. bis 13. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation²⁰⁷;

18. *anerkennt* die Wichtigkeit des Ausbaus des internationalen Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor sowie in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Übergangsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewusstsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

19. *erkennt außerdem an*, dass die Länder unbedingt wirtschaftliche, institutionelle und ordnungspolitische Reformen durchführen müssen, um eine weitreichende Handelsliberalisierung zu unterstützen und ein förderliches Umfeld zu schaffen, in dem der Handel wirklich als Motor des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung dienen kann, und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft auf, die Entwicklungsländer unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Gegebenheiten auch künftig bei ihren Kapazitätsaufbau-bemühungen zu unterstützen;

20. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen eine aktive und sichtbare Politik der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle nationalen wie internationalen Politiken und Programme zur Beseitigung der Armut fördern sollen, und regt dazu an, geschlechtsdiffe-

²⁰⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

²⁰⁶ Ebd., Anlage I.

²⁰⁷ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

renzierte Analysen als Instrument zur Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung der Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Armutsbeseitigung zu verwenden;

21. *dankt* den entwickelten Ländern, die dem Ziel, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, zugestimmt und es erreicht haben, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht erreicht haben, auf, ihre Bemühungen um die möglichst baldige Erreichung des vereinbarten Zielwerts zu verstärken und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwerts 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

22. *betont* die wichtige Rolle, die der öffentlichen Entwicklungshilfe bei der Ergänzung der innerstaatlichen Anstrengungen zur Deckung der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zukommt, und nimmt in diesem Zusammenhang von der den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellten öffentlichen Entwicklungshilfe und den Anstrengungen Kenntnis, die sie zur Beseitigung der Armut unternehmen;

23. *fordert* die volle, rasche und wirksame Durchführung der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder und betont in dieser Hinsicht, dass die Gebergemeinschaft die für die Deckung des künftigen Finanzbedarfs der Initiative erforderlichen zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen muss, begrüßt die Übereinkunft, dass die für die hochverschuldeten armen Länder bestimmte Finanzierung in analytischer Weise und getrennt vom Wiederauffüllungsbedarf der Internationalen Entwicklungsorganisation, jedoch unmittelbar im Anschluss an die Sitzungen für die dreizehnte Wiederauffüllung der Finanzmittel der Organisation überprüft werden soll, und fordert alle Geber auf, sich voll an diesem Prozess zu beteiligen;

24. *fordert* die hochverschuldeten armen Länder *auf*, so bald wie möglich die grundsatzpolitischen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Zugangsberechtigung im Rahmen der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder und für die Erreichung des Entscheidungszeitpunkts erforderlich sind;

25. *begrüßt* es, dass der Gemeinsame Ministerausschuss der Gouverneursräte der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer die Notwendigkeit anerkannt hat, die Verschlechterung der globalen Wachstumsaussichten und der Austauschverhältnisse zu berücksichtigen, wenn im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder die Analyse der Schuldenragfähigkeit zum Entscheidungszeitpunkt aktualisiert wird²⁰⁸;

26. *ist sich dessen bewusst*, wie schwierig es für hochverschuldete Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen ist, ihren Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstverpflich-

tungen nachzukommen, und stellt fest, dass sich die Lage in einigen dieser Länder unter anderem auf Grund größerer Liquiditätsprobleme verschlechtert, wodurch eine Schuldenbehandlung durch verschiedene nationale und internationale Maßnahmen notwendig werden kann, die diesen Ländern helfen sollen, ihre Schuldenlast langfristig tragbar zu machen und die Armut wirksam zu bekämpfen;

27. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, durch eine intensivere und wirksame Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern den Kapazitätsaufbau zu fördern und den Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Technologien und dem entsprechenden Wissen und den Technologie- und Wissenstransfer an sie zu erleichtern, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, so auch zu konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem sie praktische Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um sicherzustellen, dass Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt werden, und um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Armutsbeseitigung in einem weitgehend von Technologie bestimmten Zeitalter zu unterstützen;

28. *betont*, dass das Ziel der Halbierung der extremen Armut bis 2015 nicht erreicht werden kann, wenn nicht ernsthafte Anstrengungen zur Befriedigung der Entwicklungsbedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder unternommen und ihre Bemühungen um die Verbesserung der Lebensqualität ihrer Bevölkerung unterstützt werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung der Erklärung von Brüssel²⁰⁹ und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²¹⁰ auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, und fordert die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner auf, die in Brüssel eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen;

29. *verweist nachdrücklich* auf die Rolle von Kleinstkrediten als wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Armut, das die Schaffung produktiver und selbständiger Tätigkeiten fördert und in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zur Selbsthilfe befähigt, und legt den Regierungen daher nahe, Politiken zu verabschieden, die Kleinstkreditsysteme unterstützen und den Aufbau von Mikrofinanzierungsinstitutionen und den Ausbau ihrer Kapazitäten unterstützen, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die mit der Armutsbeseitigung befassten internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, auf, das Kleinstkredit-Konzept zu unterstützen und seine Aufnahme in ihre Programme sowie gegebenenfalls die weitere Entwicklung anderer Mikrofinanzierungsinstrumente zu sondieren;

²⁰⁸ Siehe Ziffer 8 des Kommuniqués des Gemeinsamen Ministerausschusses auf seiner am 18. November 2001 in Ottawa abgehaltenen 64. Tagung.

²⁰⁹ A/CONF.191/12.

²¹⁰ A/CONF.191/11.

30. *begrüßt* die im Oktober 2001 in Abuja ins Leben gerufene Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, zu deren Zielen unter anderem die Förderung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung einschließlich der menschlichen Entwicklung gehört, um unter afrikanischer Trägerschaft und auf der Grundlage einer verstärkten Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft die Armut in Afrika zu beseitigen, und fordert die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen auf, diese Partnerschaft zu unterstützen und die Anstrengungen zu ergänzen, die Afrika unternimmt, um den Herausforderungen zu begegnen, mit denen es konfrontiert ist;

31. *verweist nachdrücklich* auf die ausschlaggebende Rolle, die der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere der Grundbildung, sowie der Berufsausbildung, insbesondere für Mädchen, bei der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe zukommt, und begrüßt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²¹¹ sowie die Armutsbekämpfungsstrategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur²¹² und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einbeziehung der Bildung in die Strategien zur Bekämpfung der Armut auch künftig zu fördern;

32. *erinnert an* die auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern in der Primar- und Sekundarschulbildung bis 2005 zu beseitigen und sich dafür einzusetzen, dass bis 2015 in allen Ländern die allgemeine Grundschulbildung verwirklicht wird, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, unverzüglich dafür zu sorgen, dass sich dem Schulbesuch junger Mädchen keine Hindernisse entgegenstellen, und die Schulabbrecherquoten zu verringern;

33. *bekräftigt* die Rolle der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen der Entwicklungsländer, unter anderem bei der Armutsbeseitigung, sowie die Notwendigkeit, ihre Finanzierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

34. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, dass sich die interessierten Partner in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf die gegenseitige Verpflichtung einigen, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für

grundlegende soziale Programme bereitzustellen, und begrüßt die Anstrengungen, die zur Umsetzung der 20/20-Initiative unternommen wurden, in der betont wird, dass die Förderung des Zugangs aller Menschen zu grundlegenden sozialen Diensten für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung unabdingbar und ein integraler Bestandteil der Strategie zur Beseitigung der Armut ist;

35. *ist sich dessen bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen die HIV/Aids-Epidemie auf die menschliche Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und die Anstrengungen zur Armutsminderung in vielen Ländern, insbesondere den afrikanischen Ländern südlich der Sahara, hat, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der HIV/Aids-Krise dringend Vorrang einzuräumen und vor allem auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, indem sie die Zusammenarbeit und Hilfe verstärken sowie die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, wie in der von der Generalversammlung auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung im Juni 2001 verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids vereinbart wurde²¹³;

36. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, die weltweiten Anstrengungen zur Armutsbekämpfung auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu unterstützen und daran mitzuwirken, um sicherzustellen, dass die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen festgelegten Ziele der Entwicklung und der Armutsminderung verwirklicht werden, und fordert außerdem die internationale Gemeinschaft *auf*, diese Anstrengungen zu unterstützen und die den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Ressourcen aufzustocken, um sie verstärkt dazu zu befähigen, alle in dieser Hinsicht unternommenen Initiativen zu unterstützen und zu koordinieren und ihre Rolle als Förderer und Interessenvertreter wahrzunehmen;

37. *fordert dazu auf*, in allen zuständigen zwischenstaatlichen Foren weiter zu untersuchen, wie Ziele und Strategien der Armutsminderung in die Erörterung internationaler Finanz- und Entwicklungsfragen einbezogen werden können;

38. *begrüßt mit Wohlwollen* den Vorschlag, einen Weltsozialitättsfonds für Armutsbekämpfung und die Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere bei den ärmsten Bevölkerungsgruppen, einzurichten;

39. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Ziel der Einrichtung des Fonds der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der seine Empfehlungen betreffend die Mechanismen, Modalitäten, Aufgabenstellung, Mandate und Führungsgrundsätze für die Inbetriebnahme des Fonds enthält, unter Beachtung dessen, dass die Beiträge der Mitgliedstaaten, der internationalen Organisationen, des Privatsektors sowie der zuständigen Institutionen, Stiftungen und Einzelpersonen freiwillig sind, und dass Über-

²¹¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris, 2000).

²¹² Verabschiedet am 2. November 2001 auf der einunddreißigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

²¹³ Siehe Resolution S-26/2, Anlage.

schnidungen mit bereits bestehenden Fonds der Vereinten Nationen zu vermeiden sind;

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Kontext des Folgeprozesses zu der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht vorzulegen, der eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade, einschließlich der besten Verfahrensweisen, der gewonnenen Erfahrungen und der angetroffenen Hindernisse, sowie bei der Verwirklichung der für 2015 festgelegten Zielwerte für die Armutsminderung sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der für 2015 gesteckten Zielwerte enthält und auch den Ressourcenbedarf und mögliche Finanzierungsquellen benennt;

41. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/208

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/567, Ziffer 11)²¹⁴.

56/208. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999 und 55/208 vom 20. Dezember 2000,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁵,

mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

feststellend, dass die Beiträge zum Allgemeinen Fonds nicht zugenommen haben und dass die Beteiligung der entwickelten Länder an Ausbildungsprogrammen in New York und Genf ansteigt,

sowie feststellend, dass der Großteil der beim Institut eingegangenen Mittel dem Fonds für zweckgebundene Zuschüsse und nicht dem Allgemeinen Fonds zufließen, und betonend, dass es gilt, sich mit dieser unausgewogenen Situation auseinanderzusetzen,

ferner feststellend, dass das Institut keinerlei Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen erhält, dass es für alle Mitgliedstaaten unentgeltlich Ausbildungsprogramme durchführt und dass ähnlichen Einrichtungen der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf keine Miet- oder Unterhaltskosten in Rechnung gestellt werden,

mit Genugtuung über die Beschlüsse, die der Generalsekretär gefasst hat, um die Kontinuität der Institutsleitung zu gewährleisten und mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die angemessene Rangstufe für den Posten des Exekutivdirektors festzulegen,

erneut erklärend, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen und kohärenten Strategie sowie auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen beruht;

2. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

3. *betont*, dass das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muss;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

5. *ersucht* das Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, auch künftig für eine ausgewogene geografische Verteilung und für Transparenz bei der Ausarbeitung der Programme sowie der Beschäftigung von Sachverständigen zu sorgen, und betont in dieser Hinsicht, dass sich die Kurse des Instituts hauptsächlich auf Entwicklungsfragen konzentrieren sollen;

6. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf

²¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹⁵ A/56/615.